

Sportförderungsrichtlinien der Hansestadt Breckerfeld

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel der Sportförderung

Ziel der Sportförderung ist es, die Breckerfelder Sportvereine bei ihrer Aufgabe, alle interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, zu unterstützen. Sie dient in erster Linie dem Breitensport, ohne jedoch auf eine angemessene Förderung des Leistungs- und Spitzensports zu verzichten. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen. Eine Eigenleistung der Vereine ist daher in der Regel Voraussetzung für finanzielle Förderungsmaßnahmen der Hansestadt Breckerfeld.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen

Der StadtSportVerband Breckerfeld wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine. Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Hansestadt Breckerfeld Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Gefördert wird nur der Amateursport.

Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich gewährt an Vereine, die

- a) ihren Sitz in Breckerfeld haben und deren Mitglieder überwiegend Breckerfelder sind und die innerhalb des Stadtgebietes liegende Sportanlagen nutzen bzw. dort über solche verfügen,
- b) Mitglied des StadtSportVerbandes Breckerfeld und als gemeinnützig anerkannt sind,
- c) die vom Landessportbund festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge entsprechend der aktuellen Beschlusslage des LSB erheben,
- d) aktive Jugendarbeit leisten,
- e) einen gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid abgeben und
- f) bereits seit mindestens zwei Jahren Mitglied im StadtSportVerband Breckerfeld sind sowie in einem dem Landessportbund angeschlossenen Fachverband sind.

1.3 Sachliche Voraussetzungen

Empfänger von Zuschüssen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie

- a) die strukturellen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- b) qualifizierte Übungsleiter*innen oder Sportlehrkräfte für die geplanten Maßnahmen einsetzen und
- c) die geforderten Eigenmittel bereitstellen können.

1.4 Form und Bemessungsgrundlagen

Finanzielle Sportförderleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Soweit eine Bemessung von Sportförderleistungen sich nicht aus diesen Richtlinien oder den Erläuterungen zum Haushaltsplan ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt.

2. Einzelne Förderungsmaßnahmen

Finanzielle Förderung ist insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

2.1 Erstattung von Versicherungsleistungen

Die Hansestadt Breckerfeld zahlt für jedes Mitglied eines für die Förderung in Frage kommenden Vereins die an die Sporthilfe e.V. im Landessportbund NW zu zahlenden Versicherungsbeiträgen oder den Betrag für eine entsprechende Versicherung in einer Höhe von 2,- €. Der Betrag wird alle drei Jahre angepasst. Als Nachweis für diese Fördermaßnahme dient der Bestandserhebungsbogen der Sporthilfe für das jeweilige Jahr.

2.2 Jugendarbeit

Für die Arbeit mit Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine mit aktiver Jugendarbeit von mindestens 15 bis 30 jugendlichen Mitgliedern 300,- € und mit mehr als 30 Jugendlichen 500,- €. Gemessen an der Zahl der Jugendlichen erhalten die Vereine zusätzlich 5,- € je jugendlichem Mitglied.

2.3 Förderung des Spitzensports

Sportler*innen und Mannschaften, die bzw. deren Mitglieder sich in der Ausbildung oder einem Studium (Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - Anpassung nach dem KJHG) befinden, für einen Breckerfelder Verein starten und sich für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und / oder Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben und nachweislich daran teilnehmen, erhalten zur Abdeckung der entstehenden Fahrt- und Unterbringungskosten einen Pauschalzuschuss in Höhe von 250,- €.

Sportler*innen ab dem 27. Lebensjahr (KJHG s.o.) bekommen einen Pauschalzuschuss von 75,- €. Darüber hinaus kann für Erwachsene, die in ihrer Sportart besonders erfolgreich sind und nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (z. B. Bürgergeldempfänger), ein Zuschuss gewährt werden, um an überregionalen Wettkämpfen teilzunehmen. Über dessen Bewilligung entscheidet der Vorstand des StadtSportVerbandes Breckerfeld.

2.4 Anschaffung von Sportgeräten

Die Anträge müssen spätestens am 28.02. oder am 31.08. jeden Jahres dem städtischen Sportamt vorliegen, um bei der Vergabe der Sportförderungsmittel im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt zu werden. Das finanzielle Volumen der Anträge muss sich im Rahmen der Sportförderungsmittel, welche im Haushalt der Hansestadt Breckerfeld eingestellt sind, bewegen und darf den Haushaltsansatz nicht überschreiten.

Zuschussberechtigt sind nur Anschaffungen, die in Breckerfelder Sportstätten bzw. im Breckerfelder Stadtgebiet Verwendung finden.

2.4.1 Kleingeräte - Anschaffungswert bis 400,- €

Die Hansestadt Breckerfeld bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten (Kleingeräte im Wert von bis zu 400,- €) mit maximal 25 %, höchstens jedoch mit 500,- € pro Antrag.

2.4.2 Großgeräte - Anschaffungswert oberhalb von 400,- €

Für die Anschaffung von Sportgeräten (Großgeräte), die ausschließlich der sportartspezifischen Sportausübung dienen, kann ein Zuschuss von 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn der LSB oder das Land NRW sich ebenfalls an den Kosten beteiligen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.5 Übungsleiterentschädigungen

Der nach Ausschöpfung von Ziffern 2.1 bis 2.4 verbleibende Rest der zur Verfügung stehenden Sportförderungsmittel wird für Übungsleiterentschädigungen ausgezahlt.

2.5.1 Bezuschussung für Übungsleiter*innen im vereinsinternen Training

Anteilmäßig nach der LSB-Meldeliste des Vorjahres wird der Betrag für die einzelnen Vereine berechnet (Anzahl der Übungsleiter*innen x zustehender Betrag).

2.6 Sonstige Förderungsmaßnahmen

2.6.1 Förderung des StadtSportVerbandes Breckerfeld

Die Förderung des StadtSportVerbandes Breckerfeld regelt der Kooperationsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

2.6.2 Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter werden die Sportstätten den ausrichtenden Vereinen kostenlos überlassen.

2.6.3 Sportlerehrung

Die Regularien zur Ehrung der Sportler*innen sind in den Ehrungsrichtlinien festgelegt. Die Sportlerehrung findet jährlich statt und wird, aufgeteilt nach Jugend- und Seniorenbereich, von der Hansestadt Breckerfeld gemeinsam mit dem StadtSportVerband Breckerfeld durchgeführt. Die Kosten übernimmt lt. Kooperationsvertrag die Hansestadt Breckerfeld.

2.7 Nicht vereinsgebundene Veranstaltungen

2.7.1 Einmalige Veranstaltungen

Sportvereine können zur Durchführung überörtlicher und sich aus besonderen Anlässen ergebende Veranstaltungen Zuschüsse zu den Organisations- und Sachkosten von 200,- € je Veranstaltung, höchstens jedoch 500,- € im Jahr je Veranstalter zur Verfügung gestellt bekommen. Dies gilt für Veranstaltungen wie Sportfeste, Volksläufe, Volkswandern, Trimm- und Volksschwimmveranstaltungen, Tag des Sportabzeichens, Sportturniere sowie für Veranstaltungen im Rahmen des Freizeitsports.

3. Antragsverfahren

3.1 Anträge

Sportförderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge zu den einzelnen Maßnahmen sind, wenn nichts anderes genannt ist, mit den jeweils benötigten Unterlagen bis zum 28.02. und 31.08. eines Jahres über den StadtSportVerband Breckerfeld an die Hansestadt Breckerfeld zu richten. Den Anträgen nach den Ziffern 2.3, 2.4, 2.7 sind beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- b) Kosten- und Finanzierungsplan
- c) LSB- Meldeliste / Bestandserhebung.

Soweit Zuschüsse Dritter (Bund, Land, LSB, KSB) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und auch in Anspruch genommen werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden bei der Ausschüttung der Sportförderungsmittel nicht berücksichtigt. Anträge gem. Ziffern 2.3 können monatlich gestellt werden.

3.2 Bewilligung

Sportförderungsmittel nach diesen Richtlinien werden in der Ziffernreihenfolge bewilligt. Der StadtSportVerband Breckerfeld sollte eine Stellungnahme zu den Anträgen abgeben. Sofern Anträgen nach Ziffer 2.4 nicht im laufenden Jahr entsprochen werden kann, werden sie im nachfolgenden Jahr berücksichtigt.

3.3 Zweckbestimmung

Gewährte Sportförderungsleistungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Eventuelle Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig. Die Zuwendung wird durch die Hansestadt Breckerfeld widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

3.4 Prüfung der Verwendung

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen zu überprüfen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 13.11.1986, gültig seit dem 01.01.2020, außer Kraft.

Entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt. Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie in den Internetauftritt des StadtSportVerbands Breckerfeld aufgenommen.